

ches Eigenthum unsere Nachdrucker so oft und lange sich zu-geeignet haben, einmal einfiele, Repressalien zu gebrauchen? Dann wären unsere rechtmäßigen Verleger ruiniert. Ja noch mehr! Württemberg, das an geistigen Producten verhältnißmäßig reicher ist als fast alle andern deutschen Staaten, würde die Früchte dieses Vorzuges nicht mehr einsammeln. In irgend einem geistesarmen Winkel Deutschlands würde sich ein Nachdrucker niedersehen und z. B. Schiller's Werke zu 100,000 unter das Publicum werfen. Was württembergische Gelehrsamkeit, württembergisches Dichtergenie, württembergische Industrie im literarischen Gebiete hervorbrächte, würde der erste beste Plattländer als gute Preise für sich ansprechen. Können wir nun aber eine Regel gelten lassen, die, wenn sie gegen uns selbst angewendet würde, uns den größten Schaden brächte? „Was du nicht willst, das dir geschieht, das thu' auch keinem Andern nicht!“

Es könnte auch der Fall eintreten, daß von Seiten des deutschen Bundes eine Mahnung an Württemberg erginge, den bereits in den europäischen Bann verurtheilten Nachdruck nicht ferner innerhalb seiner Grenzen zu hegen. Einer solchen Mahnung aber aus eigenem Antriebe, aus eigenem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl zuvorzukommen, würde der anerkannt hohen Stellung angemessen seyn, welche Württemberg unter den civilisirten, und namentlich unter den literarisch-gebildeten Staaten einnimmt.

Dem gemäß, meine Herrn, halte ich es für meine Pflicht, Ihnen den Antrag zu stellen:

Sie möchten die Regierung um ein Gesetz bitten, durch welches die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck unbedingt und für immer sichergestellt würden, und ich kann hiebei aus dem zuletzt angeführten Grunde den Wunsch nicht unterdrücken, daß ein solches Gesetz wo möglich noch auf diesem Landtage zur Verabschiedung gebracht werden möchte.

Der zuletzt ausgedrückte Wunsch ist nun zwar nicht in Erfüllung gegangen, doch hegt man jetzt die besten Hoffnungen, noch vor Wiederzusammenkunft der Stände den Nachdruck abgeschafft zu sehen*).

c) **H o l s t e i n.** Von der Schleswig-holsteinisch-lauenburgischen Canzlei ist unterm 30. Nov. ebenfalls ein Patent erlassen worden, nach welchem mit Rücksicht auf den Beschluß des deutschen Bundes vom 6. Sept. 1832 in Bezug auf den Nachdruck bestimmt wird, daß bis zum Erlaß einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift gegen den Nachdruck in genannten Herzogthümern, jeder Unterthan eines deutschen Bundesstaates, er sey Verfasser, Herausgeber oder Verleger, auf sein Ansuchen ohne Bezahlung ein Privilegium erhalten soll, demzufolge ein Werk, für welches ein solches Privilegium erworben worden, binnen 20 Jahren vom Tage der Ausstellung des Privilegiums an gerechnet, weder in diesen Herzogthümern nachgedruckt, noch ein anderswo gefertigter Nachdruck soll verkauft werden können, bei Strafe der Confiscation aller vorhandenen Exemplare und einer Geldstrafe, die dem Buchhändlerpreise von 500 Expl. des nachgedruckten Originalwerks gleichkommt.

Wie bald sich die deutschen Regierungen über eine allgemeine gesetzliche Bestimmung in Hinsicht auf den Nachdruck vereinigen werden, hängt freilich von der Zeit und den Umständen ab, doch hegt man die freudige Erwartung, daß der längst ausgesprochene Wunsch endlich erfüllt

*) Vergl. Menzel, Literat.-Bl. 1834. No. 5. 6.

werden möge, da bei längerer Zögerung der Buchhandel, besonders in Süddeutschland, gänzlich untergraben wird.

Eben so ungerecht und strafbar wie der Nachdruck ist aber auch der Vordruck, d. i. die Veröffentlichung des geistigen Eigenthums eines Andern, welches nur allein ihm noch angehört, durch den Druck, ohne besondere Genehmigung des Eigenthümers. Zwar sind Beispiele der Art seltener, und wir finden im vergangenen Jahre nur eins zu erwähnen, nämlich den unbefugten Vordruck des Schönleinschen Werks: Allgemeine und specielle Pathologie und Therapie etc. (angebl.) herausgeg. von mehreren seiner Zuhörer, welches in der C. Etlinger'schen Buchhandlung in Würzburg erschien. Mit Recht machte Prof. Schönlein das ärztliche Publicum aufmerksam auf die an ihm begangene literarische Mißhandlung und belangte deshalb den Verleger vor Gericht. Das königl. Kreis- und Stadtgericht in Würzburg entschied hierauf unterm 15. März folgendermaßen: „ in Erwägung, daß hier eine widerrechtliche, dem Kläger sehr nachtheilige Handlung gegen den beklagten Theil genugsam bescheiniget ist, und überhaupt die Bedingungen zur Erlassung eines unbedingten Mandates nach Cod. jud. Cap. V. §. 7. vorhanden sind, — (wird) der beklagten Buchhandlung der Debit des unter dem Titel: Allgem. u. specielle Pathologie etc. — von ihr (der Etlinger'schen Buchh.) angekündigten Werkes, so wie auch die Fortsetzung des Abdruckes, so weit er nicht vollzogen ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünfzig Ducaten untersagt u. s. w.“ Da dessen ungeachtet die Verlags-handlung fortfuhr, jenes Werk zu verkaufen, so wurde sie in die festgesetzte Strafe verurtheilt und ihr zugleich die doppelte auferlegt, wenn sie abermals das Verbot unbeachtet lassen sollte. (Vergl. über diese Angelegenheit die „Neue Würzburger Zeitung“ 1833, Nr. 69, 70, 74, 75 u. 82.)
(Beschluß folgt.)

M i s c e l l e n.

Der Koran mit Stereotypen gedruckt. — In der nächsten Oster-Messe wird aus der Tauchnischen'schen Officin der Koran, herausgegeben vom Prof. Flügel zu St. Afra in Meissen, mit Stereotypen gedruckt, hervorgehen. Der um die Typographie hochverdiente Verleger machte sich's zur Ehrensache, auch hier auf dem von den Deutschen noch weniger bebauten Felde der orientalischen Literatur etwas Außergewöhnliches zu liefern. Nach mehrjährigen Vorarbeiten, woran die ausgezeichnetsten Orientalisten Deutschlands thätigen Antheil nahmen, ließ er nach den besten und schönsten arabischen Handschriften Typen fertigen, welche, wie die Probe zeigt, in Hinsicht ihrer geschmackvollen, zierlichen Formen und Schärfe des Schnitts selbst die zu Freytagii Lex. Arabico-Lat., bis jetzt vielleicht die neuesten, noch übertreffen. Buchdruckereien werden auf diese neuen arabischen Schriften besonders aufmerksam gemacht.